



Öffentlicher Teil der N i e d e r s c h r i f t über die

Sitzung des Kultursenates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 11.03.2021
Sitzungsbeginn:	16:20 Uhr
Sitzungsende:	20:20 Uhr
Ort, Raum:	Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

Stimmberechtigte Mitglieder: 13

Anwesende: Anzahl: (s. Anhang)

Ladung: schriftlich

Beschlussfähigkeit: vorhanden

Schriftführung:

In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 2 38. Bayerischen Theatertage 2022 in Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2021/4095-48
- 3 Zukunft des Bamberger Marionettentheaters
Sitzungsvorlage: VO/2021/4063-R4
- 4 Ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter
Eckpunktepapier
Sitzungsvorlage: VO/2021/4108-R7
- 5 Ökologische und regionale Lebensmittel für Schulen
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2021/4056-R7
- 6 Kulturförderung;
Förderbericht 2020 und Fördervorschläge 2021
Sitzungsvorlage: VO/2021/4092-45
- 7 E.T.A.-Hoffmann-Haus;
Jahresbericht 2020 und Sachstand Weiterentwicklung des Hauses
Sitzungsvorlage: VO/2021/4081-45
- 8 Antragspaket "Kultur braucht Raum"
Sitzungsvorlage: VO/2021/4093-45
- 9 Städtische Musikschule: Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2021
Sitzungsvorlage: VO/2021/4105-40
- 10 Städtische Musikschule: Änderung der Satzung zum 01.04.2021
Sitzungsvorlage: VO/2021/4106-40
- 11 Bericht zur wissenschaftlichen Untersuchung der Straßennamen in Bamberg durch das
Stadtarchiv
Sitzungsvorlage: VO/2021/4094-46
- 12 Schulentwicklung in Bamberg-Ost
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2021/4059-R7
- 13 Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit;
Zweite Lesung
Sitzungsvorlage: VO/2021/4110-49
- 14 Aktuelle Stunde

Niederschrift:

zu 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Vortrag: Dritter Bürgermeister Metzner

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

**zu 2 38. Bayerischen Theatertage 2022 in Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2021/4095-48**

Vortrag: Frau Sibylle Broll-Pape, Intendantin E.T.A.-Hoffmann-Theater

Beschluss:

Der Bericht der Intendantin wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 3 Zukunft des Bamberger Marionettentheaters
Sitzungsvorlage: VO/2021/4063-R4**

Vortrag: Frau Referentin für Kultur und Welterbe Siebenhaar

Antrag der FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion auf zweite Lesung:
Auf Antrag von Stadtratsmitglied Tscherner erfolgt namentliche Abstimmung.

Ja-Stimmen: 4 (STR Kuhn, STR John, STR Xie, STR Seitz)
Nein-Stimmen: 8

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Antrag der CSU-BA-Stadtratsfraktion:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherigen Planungen in Bezug auf die Ansiedlung des Marionettentheaters in der so genannten Tabakscheune weiterzuverfolgen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sitzungsvortrag genannten 30.000,00 Euro unter dem Motto "Durchstarten jetzt" kurzfristig zur Unterstützung von Projekten von Kulturschaffenden auszuzahlen.

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Antrag Stadtratsfraktion Grünes Bamberg:
Auf Antrag von Stadtratsmitglied Tscherner erfolgt namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 4 (STR. Tscherner, STR Kuhn, STR Xie, STR John)

Antrag VOLT-ÖDP-BM-Stadtratsfraktion:
Auf Antrag von Stadtratsmitglied Kettner erfolgt namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 3 (BGM Metzner, STR Xie, STR Kuhn)

Stadtratsmitglied Prof. Dr. Seitz war während der Abstimmung abwesend.

Auf Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg und auf Antrag der VOLT-ÖDP-BM – Stadtratsfraktion ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Kultursenat hat vom Sitzungsvortrag Kenntnis genommen.
2. Der Kultursenat beauftragt die Verwaltung, eine Machbarkeitsstudie für kulturelle Nutzungsmöglichkeiten der Oberen Sandstraße 20 zu erstellen.
3. Der Kultursenat empfiehlt dem Finanzsenat einen Verbleib des Marionettentheaters im Staubschen Anwesen nah Verkauf oder langfristiger Verpachtung des Anwesens an den Trägerverein zu überprüfen.
4. Die Anfrage von CSU-BA vom 23.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 3

zu 4	Ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter Eckpunktepapier Sitzungsvorlage: VO/2021/4108-R7
-------------	--

Vortrag: Referent für Bildung, Schulen und Sport Dr. Pfeufer

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Einrichtung der in der Präsentation genannten Personalstelle zur Konzepterstellung und -fortschreibung sowie zur Prozesskoordination zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 Ökologische und regionale Lebensmittel für Schulen
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2021/4056-R7

Vortrag: Referent für Bildung, Schulen und Sport Dr. Pfeufer

Auf Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung legt im Laufe des Jahres 2021 konkrete Zielquoten und –jahre für den Anteil biologischer und regionaler Lebensmitteln bei der Schulverpflegung an den städtischen Schulen zum Beschluss vor.
3. Die Verwaltung berichtet jährlich über die Fortschritte in der Umstellung der Schulverpflegung auf biologische und regionale Lebensmittel.
4. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 17. November 2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 6 Kulturförderung;
Förderbericht 2020 und Fördervorschläge 2021
Sitzungsvorlage: VO/2021/4092-45

Vortrag: Frau Renz-Sagstetter, Amtsleitung Kulturamt

Beschluss:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Vom Kulturförderbericht 2020 wird Kenntnis genommen. Mit den Änderungen der Förderbeträge 2020 für die institutionelle Förderung besteht Einverständnis.
3. Die vorgeschlagenen Förderbeträge für die institutionelle Förderung 2021 werden der Anlage 3 entsprechend genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 7 **E.T.A.-Hoffmann-Haus;**
Jahresbericht 2020 und Sachstand Weiterentwicklung des Hauses
Sitzungsvorlage: VO/2021/4081-45

Vortrag: Frau Renz-Sagstetter, Amtsleitung Kulturamt

Auf Antrag der CSU-BA-Stadtratsfraktion ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Senat im Herbst 2021 erneut über den Stand der Planungen in Bezug auf das E.T.A.-Hoffmann-Haus zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 8 **Antragspaket "Kultur braucht Raum"**
Sitzungsvorlage: VO/2021/4093-45

Vortrag: Frau Renz Sagstetter, Amtsleitung Kulturamt

Auf Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg sowie auf Antrag der CSU-BA-Stadtratsfraktion ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt für den Haushalt 2022 die im Jahr 2020 coronabedingt nicht verauslagten 50.000,00 Euro erneut anzumelden.
3. Die Antragspunkte I bis III sowie V sowie der Antrag zur Kulturentwicklungsplanung vom 31. Mai 2020 sowie die ergänzenden Beschlussvorschläge sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 9 **Städtische Musikschule: Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2021**
Sitzungsvorlage: VO/2021/4105-40

Vortrag: Frau Referentin für Kultur und Welterbe Siebenhaar

Beschluss:

Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, folgende neue Gebührensatzung für die Städtische Musikschule (Musikschulgebührensatzung) zu beschließen:

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulgebührensatzung)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage - Musikschulgebührentabelle

§ 1 Gebühren

- (1) Die Städtische Musikschule Bamberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

- (1) Gebührend Schuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.

(3) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind nach der beigelegten Gebührentabelle wie folgt fällig:

a) für Nr. 1 und Nr. 3 für je sechs Monate zum 1. November und zum 1. April bzw.

b) für Nr. 2 Instrumental- und Vokalfächer und Nr. 4 a) Klavierzuschlag

-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,

-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

c) für Nr. 4 b) - d) für je sechs Monate zum 01. Februar und 01. Juni.

d) für Nr. 5 zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungsleistung erbracht wurde.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Mahn- und Säumniszuschläge nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben werden

(4) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers nach Nr. 7, 1-3 der Schulordnung, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(2) Bei einer Beendigung nach Nr. 7, 4 der Schulordnung, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(3) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgte.

§ 4

Gebührenermäßigungen / Zuschläge

(1) Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg wird auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag in Höhe von 20% gewährt.

(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

a) für das zweite Kind 20%

b) für das dritte Kind 40%

c) für weitere Kinder 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

(3) Mehrfächerermäßigung: Schülerinnen und Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das dritte Kind oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Der Antrag soll bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Bei einer Antragstellung nach dieser Frist wird Sozialermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden. Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(5) Studierende bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(7) Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schülerin/Schüler ein Zuschlag lt. Nr. 4 a) Gebührentabelle fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

(8) Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht (Nr. 2 Gebührentabelle) ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund von Umständen i. S. d. Ziff. 10. der Schulordnung ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für Instrumental- oder Vokalunterricht schließt die Gebühr für die Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtseinheit mit ein.

(2) Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Nebenfach befreit.

§ 7

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Bamberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 außer Kraft.

Musikschulgebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Bamberg)

Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gebühr		Gebühr Einheimische	
		pro Jahr €	pro Monat €	pro Jahr €	pro Monat €
1. Grundfächer					
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)	45 Min.	340,20	28,35	272,40	22,70
2. Instrumental- und Vokalfächer					
Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen	45 Min.	340,20	28,35	272,40	22,70
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen	45 Min.	496,20	41,35	397,20	33,10
	60 Min.	661,20	55,10	529,20	44,10
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen	45 Min.	577,20	48,10	462,00	38,50
	60 Min.	772,80	64,40	618,00	51,50
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	754,80	62,90	603,60	50,30
Einzelunterricht	30 Min.	962,40	80,20	770,40	64,20
	45 Min.	1.386,00	115,50	1.108,80	92,40
Förderklasse (Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach gesamt 90 Min., Theorie und Ensemble)		1.386,00	115,50	1.108,80	92,40
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode	20 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	795,60	66,30	636,00	53,00
	30 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	1.117,20	93,10	894,00	74,50
3. Ensembles und Ergänzungsfächer (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer)					
Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei	Je nach Fach verschieden	180,00	15,00	144,00	12,00
4. Benutzungsgebühren					
a) Klavierzuschlag (s. § 4, 7)		46,56	3,88	46,56	3,88
b) Musikschulinstrumente	Wert bis € 256,00	---	8,40	---	8,40
c) Musikschulinstrumente	Wert bis € 512,00	---	11,90	---	11,90
d) Musikschulinstrumente	Wert über € 512,00	---	15,50	---	15,50
5. Sonstige Gebühren					
Ausbildungsbuch	einmalig	1,80			
Bescheinigung der Verwaltung		5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2		je 5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2		je 25,00			

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 12
Nein- Stimmen: 1

zu 10 Städtische Musikschule: Änderung der Satzung zum 01.04.2021
Sitzungsvorlage: VO/2021/4106-40

Vortrag: Frau Referentin für Kultur und Welterbe Siebenhaar

Beschluss:

Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, folgende Änderungssatzung für die Städtische Musikschule zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Bamberg

vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (SiMuV) vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290).
- (2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nummer 5 AO. Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird über den in § 2 der Satzung genannten Auftrag verwirklicht.“

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

3. Der bisherige § 13 wird zu § 14. Die Inhaltsübersicht zur Satzung wird entsprechend angepasst.

4. Anlage 1 - Schuldordnung Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Soweit Umstände bestehen (z.B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), welche von der Musikschule nicht zu vertreten sind und die Einstellung des Präsenzunterrichts erforderlich erscheinen lassen oder zwingend zur Folge haben, behält sich die Musikschule vor, den Unterricht in geeigneten Fächern als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) anzubieten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	12
Nein- Stimmen:	1

zu 11	Bericht zur wissenschaftlichen Untersuchung der Straßennamen in Bamberg durch das Stadtarchiv Sitzungsvorlage: VO/2021/4094-46
--------------	---

Vortrag: Herr Gehringer, Amtsleitung Stadtarchiv

Beschluss:

1. Vom Sitzungsvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine Kommission zur Überprüfung der Straßennamen zu bilden.
3. Der Antrag von Grünes Bamberg - SPD - ödp - Volt vom 13.10.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 12	Schulentwicklung in Bamberg-Ost Sachstandsbericht Sitzungsvorlage: VO/2021/4059-R7
--------------	---

Vortrag: Herr Referent für Bildung, Schulen und Sport Dr. Pfeufer

Auf Antrag der CSU-BA-Stadtratsfraktion ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Stadtrat im Herbst 2021 über ihre Planungen in Bezug auf eine grundlegende räumliche Erweiterung der Schule am Heidelsteig (inklusive des Anbaus der Ganztagsangebote) zu berichten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt im Stadtrat im Herbst 2021 über den Stand der Umsetzung eines Grundschulverbunds Bamberg-Ost zu berichten.
4. Der Antrag der CSU/BA-Stadtratsfraktion vom 9. November 2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 13 Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit; Zweite Lesung Sitzungsvorlage: VO/2021/4110-49

Vortrag: Herr Referent für Bildung, Schulen und Sport Dr. Pfeufer

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag wird zur Erarbeitung eines einheitlichen oder schulbezogenen Konzepts zur Reduzierung des Elternbringverkehrs für die weitere Behandlung in den Mobilitätssenat verwiesen.
3. Der Antrag der CSU-BA-Stadtratsfraktion vom 3. August 2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 14 Aktuelle Stunde

Vortrag: Dritter Bürgermeister Metzner

Beschluss:

Die Verwaltung gibt Auskunft auf Fragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder.

Anwesenheitsliste:

Anwesende:

Herr Wolfgang Metzner Dritter Bürgermeister - SPD

Herr Michael Schmitt - Grünes Bamberg

Frau Vera Mamerow - Grünes Bamberg

Herr Wolfgang Grader - Grünes Bamberg

Herr Stefan Kuhn - CSU-BA

Herr Prof. Dr. Gerhard Seitz - CSU-BA

Herr You Xie - CSU-BA

Herr Klaus Stieringer - SPD

bis 20:05 Uhr

Frau Ingeborg Eichhorn - SPD

Herr Norbert Tscherner - BBB

Frau Claudia John - FW-BuB-FDP

Herr Stephan Kettner - BaLi-Die Partei

Herr Dr. Hans Günter Brünker - VOLT-ÖDP-BM

Abwesende: